

Satzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein trägt den Namen:
"Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Trier e. V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz ist Trier.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist es, die musikalischen Aufgaben der Städtischen Musikschule ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für den in Abs. 1 umrissenen Zweck verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

§3

Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen, sowie Betriebe und Verbände werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt muss mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Vereinsjahres schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.
4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwider handelt, aussprechen. Das Mitglied kann verlangen, vorher angehört zu werden. Im Falle des Widerspruchs obliegt die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 4

Finanzierung der Vereinsaufgaben:

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Organe:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung:

1. In jedem Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand in der Regel 4 Wochen, mindestens jedoch 14 Tage zuvor schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
4. Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung geändert werden.
Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Für eine Änderung der Satzung sind 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. In der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Jahresbericht, der insbesondere den Kassenbericht beinhaltet.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Genehmigung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes;
 - b. Festsetzung des Jahresbeitrages für das kommende Vereinsjahr.
Wird der Beitrag erhöht, müssen die Mitglieder hiervon binnen zwei Monate schriftlich unterrichtet werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.
9. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, denen die Prüfung der Kasse sowie der Rechnungsführung obliegt.
10. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und über die Abstimmung, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Der Vorstand kann außerdem eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins anfordern.

§ 7

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand bestimmt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 8

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins, müssen den Mitgliedern 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.. Anträge auf Auflösung müssen von mindestens 1/4 aller Mitglieder oder von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich.

Wenn in dieser Versammlung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend ist, muss unverzüglich eine neue Versammlung einberufen werden. In dieser Versammlung genügt eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eventuell geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Trier; die es unmittelbar und ausschließlich zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Gez. Der Vorstand